
467/A(E) XXIII. GP

Eingebracht am 08.11.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Parnigoni, Mag. Maier
und GenossInnen

betreffend **Sicherheitsdienstleistungsgesetz zum Zweck der Qualitätssicherung, der Organisation und der Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste (SDLG)**

In den letzten eineinhalb Jahrzehnten hat sich das Sicherheitsgewerbe in Österreich in vielen Bereichen stark verändert. Neu entstandene Tätigkeitsfelder sowie erheblich höhere Qualifikations- und Sicherheitsanforderungen haben mit dem ehemals einfachen „Nachtwächterdienst“ kaum mehr etwas zu tun. In Österreich sind zurzeit mehr als 10.000 Personen in privaten Sicherheitsdiensten tätig. Die Tendenz ist steigend. Ca. 75 Prozent der Beschäftigten sind in fünf Großfirmen tätig, in denen freiwillige Ausbildungskriterien zum Tragen kommen. Gemeinsame verbindliche Ausbildungskriterien für Alle gibt es keine.

Das private Sicherheitsgewerbe wird im wesentlichen durch die Gewerbeordnung (Bewilligungspflicht, Tätigkeitsvorbehalte, Zuverlässigkeitsüberprüfung und Uniformgebrauch) geregelt. Für gewisse Tätigkeiten bestehen zusätzliche Regelungen in Bundes- bzw. Landesgesetzen und Verordnungen. Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist durch das ArbVG und bestehendem (Arbeiter-)Kollektivvertrag geregelt. Für Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter besteht keine gesetzlich verpflichtende Norm- oder Mindest-Ausbildungsverpflichtung.

Ungenügend bis gar nicht geregelt sind in der Gewerbeordnung weiters die Tätigkeiten von Berufsdetektiven und Tätigkeiten im Veranstaltungsdienst (Massenveranstaltungen), beim privaten Personenschutz, beim Themenbereich Waffenbesitz, Waffenführen, Waffeneinsatz, andere Waffen (z.B. Pfefferspray, Schlagstock, E-Schocker, Hundeführung). Exakt definierte Ausschlusskriterien für Sicherheitsüberprüfungen (z.B. dokumentierter Alkohol- bzw. Suchtgiftmisbrauch bzw. -abhängigkeit, bekannte Geisteskrankheit, Umgehung der Meldepflicht.) fehlen ebenfalls. Zunehmend werden Sicherheitsaufgaben durch private Sicherheitsunternehmen erbracht, nicht zuletzt auch aufgrund europäischer Vorgaben. Dafür fehlt eine klare und alle Sicherheitsdienstleistungen umfassende gesetzliche Abgrenzung durch ein SDLG.

Im Hinblick auf die nächstes Jahr in Österreich stattfindende Fußball-Europameisterschaft darf nicht vergessen werden, dass nach Schätzungen weitere 6.000 zusätzliche Personen in privaten Sicherheitsdienstleistungen benötigt werden.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher folgenden

Entschließungsantrag:

„Der Bundesminister für innere Angelegenheiten wird aufgefordert, dem Nationalrat ehebaldigst den Entwurf eines Sicherheitsdienstleistungsgesetzes zum Zweck der Qualitätssicherung, der Organisation und der Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste vorzulegen.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für innere Angelegenheiten